

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Bebauungsplan Nr. 202 "Südhoff" - I/06. Änderung

B e g r ü n d u n g

Zur I./06. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 "Südhoff" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 17.12.1992 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 202 "Südhoff" im Bereich der Grundstücke entlang der B 64 zu ändern (Gemarkung Herzebrock, Flur 29, Flurstücke 59, 64, 331, 84, 136, 141, 196, 191, 190, 185, 178, 327 u. 333).

In diesem Bereich sind bauliche Erweiterungen in Richtung auf die B 64 wegen der festgesetzten Baugrenzen nicht möglich. Diese Grundstückslagen sind zur gärtnerischen Nutzung (Wohngarten) wegen der Nähe zur Straße unattraktiv. Um die Grundstücke einer städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen, soll die überbaubare Fläche bis auf 3 m nach Südwesten an die Grundstücksgrenze erweitert werden. Hinsichtlich der Geschossigkeit und der gestalterischen Festsetzungen werden für die Grundstücke im Änderungsbereich Festsetzungen entsprechend den Ausweisungen nordöstlich der Danziger Str. übernommen (2. Geschoß im Dachraum zulässig).

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Planänderung nicht berührt, so daß sie im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Herzebrock-Clarholz, den 06.04.1993

Aufgestellt:

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- Bauamt -
Planungsabteilung

Rat vorgelesen
Deimold, den 14. SEP. 93
Az.: 35.21.11-205/H.146
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Wieg